

26.03.2010

Sitzungsvorlage Nr. 035/10

Erster Nachtrag zum öffentlichen-rechtlichen Vertrag über die Übertragung des Betriebes der Luftrettungsstation Christoph 8 vom 08./18.10.2004
 Dringlichkeitsbeschluss des Kreistages

Gremien	Beirat für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	Sitzungsdatum	26.05.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	32 , Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	32.03 , Bevölkerungsschutz	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	32.03.01 , Rettungsdienst und Luftrettung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag genehmigt folgenden gem. § 50 Abs. 3 KrO im Wege äußerster Dringlichkeit von Herrn Landrat Makiolla und dem Kreistagsmitglied Herrn Goldmann am 30.03.2010 gefassten Beschluss:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine Vereinbarung mit dem Ziel einer Vertragsverlängerung bis zum 30.11.2020 mit der ADAC Luftrettung GmbH abzuschließen.

Begründung der Vorlage

Als Kernt Träger der Luftrettung Christoph 8 obliegt dem Kreis Unna die Verantwortung für die Durchführung des Luftrettungsdienstes als wesentliche Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes im nordöstlichen Ruhrgebiet und den angrenzenden Teilen des Münster- und des Sauerlandes.

Einer Optimierung der Luftrettung Christoph 8 wird daher auch aufgrund ihrer weit über das Kreisgebiet hinausreichenden Bedeutung eine besondere Priorität beigemessen. Die ADAC-Luftrettung GmbH wurde vom 01.04. 2005 an mit dem Betrieb der Luftrettung Christoph 8 beauftragt, da diese eine tragfähige Konzeption für eine langfristige und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Luftrettung vor Ort vorgelegt hatte.

In der Zusammenarbeit über die vergangenen fünf Jahre hat sich die ADAC-Luftrettung GmbH als ein professionelles Luftrettungsunternehmen bewiesen, das unter anderem durch ein entwickeltes Qualitätsmanagement einen höchstmöglichen Standard in den Bereichen Medizin, Flugbetrieb, Technik und Organisation gewährleistet. Insbesondere mit Blick auf die Verantwortung als Kernt Träger für die insgesamt dreizehn zur Trägergemeinschaft der Luftrettung zusammengeschlossenen Kreise und kreisfreien Städte hat die ADAC-Luftrettung GmbH als leistungsfähiger und verlässlicher Partner überzeugt.

Die Vereinbarung über die Übertragung des Betriebes der Luftrettungsstation Christoph 8 in Lünen zwischen dem Kreis Unna und der ADAC Luftrettung GmbH hat eine Laufzeit vom 01.04.2005 bis zum 31.03.2015.

Die ADAC Luftrettung GmbH macht den Vorschlag, die Kosten für eine erforderliche bauliche Erweiterung der Pilotenstation unter anderem um Ruheräume, Sanitäräume und einen Desinfektionsarbeitsbereich zu übernehmen.

Zur Absicherung der zu tätigen Investitionen wird eine Verlängerung der oben genannten Vereinbarung, in der sich die ADAC Luftrettung GmbH verpflichtet, die erforderlichen Baumaßnahmen durchzuführen, um 10 Jahre vorgeschlagen.

Es ist geplant, die Umbaumaßnahmen bis zum 01.12.2010 abzuschließen. Die Vereinbarung würde somit bis zum 30.11.2020 verlängert.

Die ADAC Luftrettung GmbH wurde auf Grundlage einer freihändigen Vergabe beauftragt.

Nach einem vorliegenden Rechtsgutachten bestand weder nach vergaberechtlichen noch nach haushaltsrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Ausschreibung der Übertragung.

Auch eine Vertragsverlängerung ist nicht ausschreibungspflichtig.

Es handelt es sich bei der Beauftragung der ADAC Luftrettung GmbH mit der Durchführung des Flug- und Standortbetriebes um eine Dienstleistungskonzession, bei der eine Aufgabe, die einem öffentlichen Auftraggeber obliegt, auf einen Privaten übertragen wird.

Wesentliches Merkmal einer Dienstleistungskonzession ist, dass der öffentliche Auftraggeber für die Erbringung einer Dienstleistung durch den Privaten als Gegenleistung kein Entgelt vorsieht, sondern das

kommerzielle Recht zur Verwertung seiner eigenen Leistung einräumt. Schließlich liegt auch das wirtschaftliche Nutzungsrisiko bei einer Dienstleistungskonzession beim Auftragnehmer.

Gemäß § 5 der mit der ADAC Luftrettung getroffenen Vereinbarung erfolgt die Durchführung des Luftrettungsdienstes und der Betrieb der RTH-Station "Christoph 8" auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung des Betreibers.

Haushaltsrechtliche Vorschriften sehen eine Pflicht zur Ausschreibung nur bei öffentlichen Aufträgen vor. Dazu zählen nur entgeltliche Verträge, bei denen ein Leistungsaustausch zwischen der öffentlichen Hand und dem Auftragnehmer stattfindet.

Mangels der Entgeltlichkeit liegt hier kein öffentlicher Auftrag vor, so dass in diesem Fall auch nach haushaltsrechtlichen Vorschriften keine Ausschreibungspflicht besteht.

Eine entsprechende Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle ist erfolgt.

Die abschließenden Abstimmungen mit der ADAC Luftrettung GmbH erfolgten in der 11. Kalenderwoche 2010. Da unverzüglich mit Planung und Bau der Erweiterung der Pilotenstation begonnen werden soll, wird vorgeschlagen, den Beschluss im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses zu fassen.